

 Stadt Schöningen Der Bürgermeister	Vorlagen-Nummer
	25/2021
	Erstellt durch
	Fachbereich: Bürgerdienste Bearbeiter/in: Herr Weitze

Vorlage

Beratungsfolge

an	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht öffentlich
Verwaltungsausschuss	Zur Vorbereitung	23.03.2021	☐	☒
Rat	Zur Beschlussfassung	25.03.2021	☒	☐

Mitzeichnung / Sichtvermerk

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB	BehV
☒	☒	☐	☒	☒	☐	☐	☒	☐
			gez. Ba	gez. Sch				

☒ Haushaltsrechtliche/finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung der Sondernutzungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Aussetzung der Erhebung von Gebühren, die gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 21.06.2018 zu Zwecken der Außengastronomie und des Einzelhandels für das Kalenderjahr 2021 zu erheben wären, wird beschlossen. Insofern stellt der Rat fest, dass die Erhebung von Benutzungsgebühren für die vorgenannten Straßennutzungen aufgrund der erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Gastgewerbe und den Einzelhandel in jedem Fall unbillig im Sinne von § 6 der Sondernutzungssatzung ist.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Schöningen erhebt grundsätzlich Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen. Darunter fällt auch die Erhebung von Gebühren für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten für Außengastronomie, sowie Werbeanlagen, Warenauslagen, Werbetafeln, u.ä. für den Einzelhandel.

Nach § 6 der Sondernutzungsgebührensatzung können im Einzelfall Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre.

Seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 sind das Gastgewerbe sowie der Einzelhandel von den zwingend erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen der Landesregierung besonders hart betroffen. Sofern Gaststätten oder der Einzelhandel nicht ohnehin geschlossen sein müssen, ist der Betrieb nur unter strengen Auflagen und mit stark eingeschränkter Anzahl der Gastplätze oder Kunden möglich. Die daraus resultierenden Umsatzeinbußen sind für die Gewerbetreibenden in diesen Branchen existenzbedrohend.

Auch ohne Betrachtung jedes einzelnen Falles kann grundsätzlich festgestellt werden, dass die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen zu Zwecken der Außengastronomie sowie des Einzelhandels eine unbillige Härte für die Gewerbetreibenden darstellen würde. Diese gilt es zu vermeiden.

Darüber hinaus wird durch den Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren ein wichtiger Beitrag zur Förderung des Gastgewerbes und des Einzelhandels geleistet.

Durch den Verzicht auf die vorstehend genannten Sondernutzungsgebühren entstehen Mindereinnahmen von ca. EUR 5.000,00.

Der Rat hatte bereits in seiner Sitzung am 27.06.2019 (TOP 16; Vorlage 107/2019) beschlossen dass die Erhebung der Gebühren, die gemäß Sondernutzungsgebührensatzung vom 21.06.2018 für das Kalenderjahr 2018, 2019 und bis Ende der Umbaumaßnahmen des Marktes für das Kalenderjahr 2020 zu erheben waren, für das folgende Gebiet:

Nord: Neueter/ Am Schloss

Süd: Kreuzung Salzstraße/ Salinenweg/ Schützenbahn/ Weinbergstraße

West: Burgplatz/ Herrenstraße

Ost: Hötensleber Straße/ Nicolaistraße

ausgesetzt wird.

Bis zum Ende dieses Zeitraumes sollten Vorschläge für die Gebührenerhebung beschlussreif vorgelegt werden.

Eine überarbeitete Sondernutzungssatzung sowie die dazugehörige Gebührensatzung mit Kostentarif liegen im ersten Entwurf vor. Verwaltungsseitig wird allerdings vorgeschlagen, diese zunächst in weiteren Gesprächen zu kommunizieren und abzustimmen und erst im Anschluss einen fertigen Beschlussentwurf zur Entscheidung vorzulegen.

Der Bürgermeister

gez. Schneider